

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Duisburg über das Verbot des Badens im Rhein<sup>1</sup>**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Dringlichkeitsbeschluss vom 02.09.2025 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Verordnung erlassen.

**Diese Verordnung beruht auf**

§§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163).

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Duisburg auf folgenden Rheinabschnitten:

Rechtsrheinisch  
von km 759,7 bis km 769,3,  
von km 794,6 bis km 797,5

Linksrheinisch  
von km 767,1 bis km 769,3

entlang des Rheinufers, soweit es im Gebiet der Stadt Duisburg liegt.

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleibt § 2 der Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg (BadeVRhein-Kleve). Danach ist es, bezogen auf Duisburg, im Rhein auf der ganzen Breite der Wasserstraße von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Hafeneinmündungen, der Brücken, der Schiffs- und Fährlandestellen, der Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen, der Umschlagstellen und Schiffsbauwerften sowie

jeweils bis zur Strommitte

auf der rechten Stromseite  
von km 769,3 bis km 794,6,

auf der linken Stromseite  
von km 769,3 bis km 794,6

verboten, zu schwimmen und zu baden.

**§ 2 Verbot des Badens im Rhein**

(1) Die Stadt Duisburg untersagt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung das Baden im Rhein.

(2) Als Baden im Sinne des Absatz 1 gilt das planmäßige Verweilen mit dem Körper in mehr als jeweils knöcheltiefem Wasser des Rheines, insbesondere zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitzwecken.



---

(3) Ausgenommen von dem Verbot sind:

- a) Maßnahmen von Behörden oder Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben;
- b) Übungen und Einsätze von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr;
- c) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Duisburg;
- d) das kurzzeitige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür vorgesehenen Stellen;
- e) das Ausüben von Angelsport und Watfischerei.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 1 OBG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Badens im Rhein aus § 2 Absatz 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2044 befristet.

---

<sup>1</sup>Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29/2025 vom 05.09.2025, S. 609 veröffentlicht.